

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat zur Sitzung am 20.05.2020

zur Vorlage Nr. B-025/2020

Einreicher:

Dezernat 5/Amt 52

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)

Änderung:

Geändert werden soll der in § 9 Abs. 1 der Sportstättengebührensatzung (Anlage 1, Seite 7) stehende Zeitpunkt des Inkrafttretens. Seitens der Verwaltung wird ein späteres und einheitliches Datum sowohl für Gebührentarif Punkt I (Individuelle Benutzung der Bäder) als auch für Gebührentarif Punkt II (Benutzung der Sportstätten und Bäder durch sonstige Nutzer) vorgeschlagen. Infolge dieser Änderung ändert sich auch der Zeitpunkt in § 9, Abs. 2.

§ 9 Abs. 1 – aktuell:

Diese Satzung mit Ausnahme des Gebührentarifes Punkt II tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Der Gebührentarif Punkt II tritt mit Schuljahresbeginn 2020/21 am 31. August 2020 in Kraft. Die Regelung in § 5 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 5 dieser Satzung tritt für die Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2019/20 zum 19. August 2019 in Kraft.

§ 9 Abs. 1 – neu:

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2021** in Kraft. Die Regelung in § 5 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 5 dieser Satzung tritt für die Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2019/20 zum 19. August 2019 in Kraft.

§ 9 Abs. 2 – aktuell:

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung) vom 14. Februar 2011 mit Ausnahme des Gebührentarifs Punkt II außer Kraft. Der Gebührentarif Punkt II tritt mit Ablauf des 30. August 2020 außer Kraft.

§ 9, Abs. 2 – neu:

Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung) vom 14. Februar 2011 tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2020** außer Kraft.

Begründung der Änderung:

Die dynamische Ausbreitung der Coronavirus-Infektionen hat auch massive Auswirkungen auf den Sportbereich. Die Sportstätten und Bäder wurden Mitte März 2020 auf Grundlage von Allgemeinverfügungen für die öffentliche Nutzung geschlossen. Nur auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen war ein eingeschränkter Trainingsbetrieb für Leistungs- bzw. Kadersportler möglich.

Nach wochenlangen erheblichen Einschränkungen wegen der Coronavirus-Pandemie gibt es nun Lockerungen. Die Nutzung von Außen- und Innensportanlagen ist unter Beachtung von Hygienevorschriften geregelt. Öffnungskonzepte auch für die Wiederaufnahme des Betriebes der öffentlichen Nutzung der Bäder werden aktuell erarbeitet.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur B-116/2020 im Stadtrat am 29. April 2020 wurden Leitlinien u. a. auch für den Sport erarbeitet. Diese stellen dar, wie mit den Vereinen partnerschaftlich die Herausforderungen der Krise bewältigt werden sollen. Dies geschieht entweder im Rahmen von bestehenden Beschlüssen für Förderungen oder Zuwendungen oder den Erlass von Gebühren (z. B. Erlass von Sportstättennutzungsgebühren).

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der rd. 36 000 Mitglieder in 215 Sportvereinen der Stadt Chemnitz sowie der öffentliche Bäderbetrieb werden in der nächsten Zeit mit Einschränkungen bzw. Begrenzungen verbunden sein.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass die neuen Gebühren für die Nutzung der Sportstätten und Bäder durch die Öffentlichkeit und die Vereine nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Mai 2020 bzw. 31. August 2020, sondern nach einer Übergangszeit zum **1. Januar 2021** in Kraft treten.

Die neuen Gebühren werden damit für 2020 nicht wirksam. Für 2020 wurde mit den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen ein prognostizierter Betrag von Mehrerträgen in Höhe von rd. 173 T€ ermittelt (siehe Anlage 5). Unterstellt wird dabei eine Anzahl von Besuchern im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Ralph Burghart

Unterschrift